

Merkblatt Lüftung

Grundlagen

1. In Arbeitsstätten muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
2. Anwesende Personen erhöhen durch die Atmung die CO₂-Konzentration im Raum.
3. Die CO₂ ist ein anerkanntes Maß für die Bewertung der Raumlüftung und gut messbar.
4. Durch Lüften kann die Konzentration von CO₂, aber auch möglicherweise in der Raumluft vorhandener virenbelasteter Aerosole reduziert werden. Die CO₂-Konzentration eignet sich deshalb als Indikator für eine eventuelle Virenbelastung der Luft.
5. In der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie ist der Wert von 1000ppm CO₂ als Maximum vorgegeben.
6. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung.
7. Raumlüfttechnische Anlage (RLT-Anlagen) einzelner Räume sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

Umsetzung

1. Es wird in kontinuierliche Lüftung und Stoßlüftung unterschieden.
2. Bei der kontinuierlichen Lüftung bleiben die Fenster dauerhaft geöffnet. Die Stoßlüftung ist in Intervallen durchzuführen.
3. Innentüren können nicht zur Lüftung herangezogen werden. Fenster benötigen eine Außenverbindung.
4. Empfohlenes Lüftungsintervall Stoßlüftung: Büros alle 60 Minuten, Seminarräume alle 20 Minuten. Die Dauer der Stoßlüftung: 10 Min. im Sommer, 3 Min. im Winter, 5 Min. im Frühling Herbst
5. Seminarräume sind vor und nach der Veranstaltung zu lüften.
6. Unabhängig davon bleibt der Mindestabstand von Personen untereinander nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestehen.

Ansprechpersonen

1. Bei Rückfragen, auch hinsichtlich der Festlegung der Personenzahl für einzelne Räume, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sicherheitsingenieurin oder Ihren zuständigen Sicherheitsingenieur.